

IfÖL GmbH · Windhäuser Weg 8 · 34123 Kassel

An die Landwirte  
im WRRL Maßnahmenraum  
Witzenhausen

Kassel, 23. August 2019

## Kurzinfo HALM

Liebe Landwirte,  
bis zum 1. Oktober können Sie HALM-Maßnahmen, die 2020 umgesetzt werden sollen, bei den Landratsämtern beantragen. Planen Sie einen Zeitpuffer ein, um fehlende Unterlagen nachreichen zu können. Die benötigten Anträge finden Sie auf der Webseite der WIBank: <https://www.wibank.de/wibank/halm/>

Nachfolgend finden Sie einen kurzen Überblick über die für den Gewässerschutz besonders empfehlenswerten Maßnahmen:

### C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

- Anbau von jährlich mindestens 5 verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit Leguminosen auf der gesamten Ackerfläche des Betriebes (inner- und außerhalb von Hessen).
- ➔ Das gesamte Ackerland des Betriebes ist Berechnungsgrundlage für die Einhaltung der prozentualen Förderbedingungen.
- Förderung erhalten Sie aber nur für das in Hessen liegende Ackerland mit förderfähigen Kulturen gemäß dem Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag.
- Jede Hauptfruchtart muss auf mindestens 10 bis maximal 30 % der Ackerfläche angebaut werden. Ausnahme:

- Raufuttergemenge mit Leguminosen. Hier darf der Flächenanteil bei maximal 40 % liegen. Geringere Anteile mehrerer Kulturen können zusammengezählt werden.
  - Auf mindestens 10 % der Ackerfläche müssen Leguminosen oder Leguminosengemenge angebaut werden. (Leguminosenanteil mindestens 50 Gewichtsprozent der Reinsaatstärke der jeweiligen Leguminose). **Beispiel des HMuKLV:** Für eine Kleeegreinsaat werden insgesamt 50 kg/ha Saatgut benötigt. Für eine Kleereinsaat werden 20 kg/ha Kleesaatgut benötigt. Demnach muss die Saatgutmischung von den benötigten 50 kg/ha Saatgut mind. 10 kg/ha Kleesamen enthalten.
    - ➔ Ausnahmen bei Erbsen und Wicken reichen 25 Gewichtsprozent.
  - Leguminosen, die als ÖVF beantragt sind, können nicht zur Berechnung des Mindestanteils an Leguminosen angerechnet werden
  - Anbau von Getreide auf maximal 66 % der Ackerfläche
  - Keine Förderung für aus der Erzeugung genommene Flächen
  - Jährliche Förderhöhe konventioneller Anbau: 90 € pro ha; Ökolandbau 55 € pro ha. (Wird der Mindestanteil an Leguminosen durch großkörnigen Leguminosen erbracht, erhöht sich der Betrag jeweils um 20 € pro ha Förderfläche.)
    - ➔ Empfehlung: Lesen Sie das Infoblatt des HMuKLV zu regelmäßig auftauchenden Fragen: <https://tinyurl.com/halm-info>
- ### C.2 Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter
- Gezielte Ansaat von Zwischenfruchtmischungen
  - Bodenbedeckender Bestand mindestens zwischen dem 01. Oktober und 31. Januar des Folgejahres (Mulchen zulässig)

- Die beantragte Fläche muss im HALM-Layer „Boden und Wasser“ oder „Grundwasser“ liegen; im Ökologischen Landbau kann sie landesweit beantragt werden.
  - Fünfjähriger Verpflichtungszeitraum (jahrweises Aussetzen bei anderweitiger Bodenbedeckung im Winter und/oder fehlender Lage in Kulisse ist möglich)
  - Keine Pflanzenschutzmittel erlaubt
  - Im Folgejahr muss eine Hauptkultur bestellt werden oder die Fläche brach liegen
  - Variante: „Einsaat von bienengerechten Zwischenfruchtmischungen“  
→ Einsaat bienengerechter Zwischenfruchtmischungen bis spätestens 15. August des Verpflichtungsjahres
  - Jährliche Förderhöhe zwischen 50 € (Ökologischer Landbau), 100 € (HALM-Layer „Grundwasser“ – C.2 b) und 150 € (HALM-Layer „Boden und Wasser“ – C.2 a) pro ha
  - Zusätzlich 10 € bei Variante bienengerechten Zwischenfruchtmischungen
- **Benötigen Sie Informationen über die Lage Ihrer Flächen in der Förderkulisse, dann melden Sie sich bei uns. Auch einen Beratungsschein, den Sie zur Beantragung der Maßnahme „C.2 a Zwischenfrüchte“ benötigen, erhalten Sie von uns.**

### C.3.1 Einjährige Blühstreifen/-flächen

- Jährliche Neuanlage (Einsaat von Blühmischungen) und Pflege von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerflächen
- Einsaat bis spätestens 30. April, Erhalt bis 15. September oder 31. Januar
- Breite der Streifen mindestens 5 m
- Größe von Flächen und Streifen mindestens 0,1 und höchstens 1 ha
- maximal 10 % der förderfähigen Ackerkulturen können gefördert werden
- Keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltige Düngemittel erlaubt
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Jährliche Förderhöhe: 600 € pro ha bei Erhalt bis 15.9. bzw. 750 € pro ha bei Erhalt bis 31.1. des Folgejahres

### C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen

- Einmalige Anlage (Einsaat von Blühmischungen) und fünfjährige Pflege von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerflächen

- Einsaat bis spätestens 30. April, Erhalt über den gesamten Verpflichtungszeitraum (kein Flächenwechsel)
- Breite der Streifen mindestens 5 m
- Größe von Flächen und Streifen mindestens 0,1 und höchstens 1 ha
- maximal 10 % der förderfähigen Ackerkulturen können gefördert werden
- keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltige Düngemittel erlaubt
- Mähen/Mulchen zwischen 1. September und 01. Oktober jedes Jahres erlaubt
- Aufwuchs darf nicht genutzt werden
- jährliche Förderhöhe: 600 € pro ha

### C.3.3 Gewässer-/Erosionsschutzstreifen

- Anlage (Einsaat mit geeigneter Mischung) und Pflege von Gewässer-/Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen mit förderfähigen Kulturen
- Lage der Fläche im HALM-Layer „Erosion“ und/oder „Oberflächengewässer“
- Breite der Streifen mindestens 5 und höchstens 30 m, Mindestgröße 0,1 ha
- Kennzeichnung im Gelände (z.B. mit Pflöcken) und Erhalt auf derselben Fläche für den gesamten Verpflichtungszeitraum
- Keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltige Düngemittel erlaubt
- Anlage von Gewässerschutzstreifen parallel zum Gewässer
- Anlage von Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen quer zum Hang und in den Tiefenlinien
- Nutzung des Aufwuchses erlaubt
- Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos zulässig
- Jährliche Förderhöhe 760 € pro ha

Für alle vorgestellten Maßnahmen gilt: Ökologische Vorrangflächen können nicht zusätzlich über HALM gefördert werden. Zudem ist der Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren einzuhalten. Weitere Maßnahmen und Förderbedingungen finden Sie auf der Seite des HMUKLV: <https://umwelt.hessen.de/agrarumweltprogramm>.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns!

### Herbstdüngung 2019

Beachten Sie hier bitte die Hinweise des letzten Rundschreibens vom 10.07.2019. Sie finden es auch auf der Internetseite des Maßnahmenraumes: <http://www.guxhagen.ifoel-wrrl.de/>

Aufgrund mehrfacher Nachfragen nochmal zur Bestätigung: Es gelten die gleichen Regelungen wie im vergangenen Jahr!

→ Bei Interesse an einer Wirtschaftsdüngeranalyse melden Sie sich bitte bei uns. Diese sind für Sie kostenlos! Wir beraten sie gerne.

Mit besten Grüßen

Ihr IfÖL-Team

